

4. Auf Nachsuchen ertheilte Titel, unter Berücksichtigung der üblichen, mit dem Titel verbundenen Rangverhältnisse . . . . . 100 *M* bis 1000 *M*
5. Erlaubniß zur Errichtung eines Fideikommisses . . . . . 100 " " 3000 "
6. Erlaubniß zur Errichtung einer anderen, landesherrliche Genehmigung bedürftigen Stiftung, sofern dieselbe nicht als eine fromme oder gemeinnützige zu betrachten ist . . . . . 20 *M* bis 1000 *M*
7. Erlaubniß zur Abänderung eines Fideikommisses oder einer anderen landesherrlich genehmigten Stiftung, sofern dieselbe nicht als eine fromme oder gemeinnützige zu betrachten ist . . . . . 10 *M* bis 500 *M*
8. Uebertragung eines Realprivilegiums auf andere Realitäten 5 " " 200 "
9. Verleihung des Rechts einer juristischen Persönlichkeit . . . . . 10 " " 300 "
- Werden zugleich die Rechte einer milden Stiftung verliehen, so greift diese Gebühr nicht Platz.
10. Verleihung des Rechts zur Führung eines anderen Namens 10 *M* bis 100 *M*
11. Anerkennung eines Vereins . . . . . 5 " " 20 "
12. Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, von der gesetzlichen Wartezeit verwittweter oder geschiedener Frauen, sowie hinsichtlich des Aufgebotes 3 *M* bis 150 *M*
13. Naturalisationsurkunden (§§. 2 und 8 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870) 5 *M* bis 100 *M*
14. Wiederverleihungsurkunden (§. 21, Absatz 4 daselbst) nicht über 20 *M*.
15. Entlassungsurkunden (§§. 14, 15 und 24 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870), soweit sie nicht kostenfrei zu ertheilen sind . . . . . 3 *M*
16. Für Verleihung einer Konzession, eines Privilegs oder einer anderen Berechtigung zu einem Gewerbebetriebe, auf welche die Gewerbeordnung für das deutsche Reich Anwendung nicht erleidet, wird die Gebühr jedesmal mit Rücksicht auf den für den Beliehenen erwachsenen finanziellen Vortheil bestimmt und zwar in Höhe von 20 *M* bis 500 *M*
17. Für Bestätigung von Innungsstatuten . . . . . 5 *M* bis 10 *M*  
Für Bestätigung von Nebenstatuten und Statutenänderungen kann bis zu 3 *M* herabgegangen werden.
18. Erlaubnißertheilung:  
a) zu gewerblichen Anlagen (nach §. 16 folg. verglichen mit §. 22 der Gewerbeordnung) . . . . . 5 *M* bis 300 *M*